

Haushaltssatzung

der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	9.017.100 Euro
ordentlichen Aufwendungen auf	10.339.400 Euro
außerordentlichen Erträge auf	80.000 Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.735.500 Euro
Auszahlungen auf	8.732.800 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.436.600 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.546.300 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.298.900 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.002.500 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	184.000 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 264 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 374 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Eurofestgesetzt.

Niedergörsdorf, den 24.03.2011

Rauhut
Bürgermeister